

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

vom 17. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juni 2024)

zum Thema:

Integration versus Schwerstkriminelle

und **Antwort** vom 2. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Juli 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19 458

vom 17. Juni 2024

über Integration versus Schwerstkriminelle

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Bundeskanzler Olaf Scholz verwendete kürzlich, ebenso wie die Senatorin für Inneres und Sport, Iris Spranger, den Begriff Schwerstkriminelle: „Bundeskanzler Olaf Scholz hat sich im Bundestag dafür ausgesprochen, Schwerstkriminelle und Gefährder auch in unsichere Länder wie Afghanistan und Syrien abzuschieben. `Solche Straftäter gehören abgeschoben - auch wenn sie aus Syrien und Afghanistan stammen´, sagte Scholz in seiner Regierungserklärung. Das Sicherheitsinteresse Deutschlands wiege in solchen Fällen schwerer als das Schutzinteresse des Täters ... Schwerstkriminelle und terroristische Gefährder hätten hierzulande nichts verloren. Man werde auch nicht länger dulden, dass terroristische Straftaten verherrlicht und gefeiert werden, betonte der Kanzler. Er kündigte an, die Ausweisungsregelungen so zu verschärfen, `dass aus der Billigung terroristischer Straftaten ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse folgt´. `Wer Terrorismus verherrlicht, wendet sich gegen alle unsere Werte - und gehört auch abgeschoben´, sagte Scholz weiter“¹.

1. Wie definiert der Senat den Begriff Schwerstkrimineller?
2. Wie definiert der Senat den Begriff Schwerkrimineller?

¹ Bei schweren Straftaten: Scholz will Abschiebungen nach Afghanistan, tagesschau, 06.06.2024, <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/scholz-abschiebungen-afghanistan-102.html>

Zu 1. und 2.:

Die Begriffe „Schwer- und Schwerstkriminelle(r)“ sind nicht gesetzlich oder kriminologisch definiert. Durch die Polizei Berlin werden die Begriffe „Schwere Kriminalität“ (in der Regel bezogen auf herausgehobene Verbrechenstatbestände) und „Schwerstkriminalität“ (in der Regel bezogen auf Kapitalverbrechen) zur Einordnung von Straftaten im Hinblick auf die fachliche und organisatorische Zuständigkeit verwendet.

3. Wie viele schwerstkriminelle Asylbewerber halten sich augenblicklich im Land Berlin auf?

Zu 3.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

4. Was gedenkt der Senat, künftig im Hinblick auf schwerstkriminelle Asylbewerber zu tun?

Zu 4.:

Alle Personen, die Straftaten begehen, unterliegen den gleichen strafrechtlichen Bestimmungen: Bei Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts werden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet und ggf. strafrechtliche Verfahren durchgeführt.

Das AufenthG ermöglicht es, bei schwerwiegenden Straftaten Ausweisungen vorzunehmen, die dazu führen, dass keine Aufenthaltstitel erteilt dürfen. Soweit die Betroffenen dadurch vollziehbar ausreisepflichtig werden und nicht freiwillig ausreisen, wird die Ausreisepflicht zwangsweise durchgesetzt, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist.

5. Inwieweit befürwortet der Senat, besonders in Bezug auf kriminelle, schwerkriminelle und schwerstkriminelle afghanische und syrische Asylbewerber sowie Terroristen und Gefährder, dass Afghanistan und Syrien als sichere Länder eingestuft und Rückführungen nach Afghanistan und Syrien ermöglicht werden?

Zu 5.:

Eine Einstufung als „sicheres Herkunftsland“ im Sinne des § 29a Asylgesetz (AsylG) obliegt dem Bundesgesetzgeber. Hierfür bedarf es bestimmter Mindestvoraussetzungen, die nach Auffassung des Senats bei Afghanistan und Syrien nicht vorliegen. Die Einstufung des Herkunftsstaates hängt nicht davon, ob die Personen dieser Herkunftsstaaten Straftaten begangen haben oder als Gefährder eingestuft werden, sondern von der Situation im Herkunftsstaat und der asylrechtlichen Anerkennungsquote. Der Senat befürwortet allerdings, die Rückführung von Gefährdern und Personen, die schwere Straftaten

begangen haben, in Einzelfällen auch in Länder wie Afghanistan und Syrien zu ermöglichen, weil in diesen Fällen das Sicherheitsinteresse dem Bleibeinteresse überwiegt.

6. Wie wichtig ist dem Senat die Sicherheit der Berliner Bevölkerung angesichts krimineller, schwerkrimineller und schwerstkrimineller Asylbewerber?

7. Wie wird der Senat die Berliner Bürger vor kriminellen, schwerkriminellen und schwerstkriminellen Asylbewerbern schützen?

Zu 6. und 7.:

Der Schutz der Bevölkerung ist ein wichtiges Anliegen des Senats und erfolgt durch eine Vielzahl von Präventions-, Interventions- und Repressionsmaßnahmen verschiedenster Akteure.

Eine strafrechtliche Verfolgung erfolgt unabhängig von der Herkunft oder dem Status der tatverdächtigen Person. Der Senat wendet sich jede Form rassistischer Stigmatisierung und wahrt humanitäre und asylrechtliche Grundsätze.

8. Wie wichtig ist dem Senat die Sicherheit in ihre Heimat zurückführender krimineller, schwerkrimineller und schwerstkrimineller Asylbewerber?

Zu 8.:

Die Gefährdungslage im Heimatstaat wird individuell im Rahmen des Asylverfahrens geprüft. Sofern dem Asylbewerbenden Verfolgung oder unmenschliche Behandlung drohen, wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Schutzstatus oder ein Abschiebungsverbot festgestellt. Der Schutz vor Verfolgung ist ein wichtiges Anliegen des Senats und wird deshalb stets einzelfallbezogen und sorgfältig geprüft. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 5 Bezug genommen.

9. Wie stuft der Senat durch Asylbewerber verursachte Angriffe auf medizinisches Personal, Nothelfer, Feuerwehrleute und Polizisten sowie auf Fahrgäste des öffentlichen Personennahverkehrs und auf Frauen im öffentlichen Raum ein?

Zu 9.:

Der Senat verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, von wem sie ausgeübt wird.

10. Warum zögert der Senat bei der Rückführung der im Land Berlin lebenden Ausreisepflichtigen?

Zu 10.:

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen werden Ausreisepflichtige in Berlin unter Wahrung humanitärer Grundsätze zurückgeführt.

Berlin, den 02. Juli 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport